



Landeshauptstadt München, Mobilitätsreferat
Sendlinger Straße 1, 80331 München

**Verkehrs- und Bezirksmanagement,
Sachgebiet Daueranordnung und
Technischer Dienst
MOR - GB2 -2.1.1**

An den
Bezirksausschuss des 5. Stadtbezirkes
Au-Haidhausen
z. Hd. des Vorsitzenden Herrn Jörg Spengler
über
Direktorium HA II/BA

Sendlinger Straße 1
80331 München
Telefon: [REDACTED]
Telefax: [REDACTED]
Dienstgebäude:
Implerstr. 9
verkehrsanordnungen.kvr@muenchen.
de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

22.02.2022

Höchstgeschwindigkeit zwischen Auerfeldstraße 21 und Gabsattelstraße Ecke Regerplatz von 50 km/h auf 30 km/h senken

BA-Antrag-Nr. 20-26 / B 03461 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 05 – Au-Haidhausen vom 15.12.2021

Sehr geehrter Herr Spengler,

wir kommen zurück auf den o.g. Antrag vom 15.12.2021, mit dem Sie das Mobilitätsreferat auffordern zu prüfen, ob im Betreff genannten Abschnitt der Auerfeldstraße insb. aus Gründen des Lärmschutzes ein Tempolimit eingeführt werden kann.

Nach Prüfung des Anliegens können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Die Straßenverkehrsbehörde kann die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Das Gleiche gilt zum Schutz der Wohnbevölkerung unter anderem vor Lärm und Abgasen. Es handelt sich dabei um eine Ermessensvorschrift, d.h. die Behörde hat bei der Entscheidung neben den Individualinteressen wie dem Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm auch die Interessen der Allgemeinheit zu würdigen und diese gegeneinander abzuwägen.

Straßenverkehrliche Maßnahmen kommen dabei regelmäßig erst dann in Betracht, wenn die Beeinträchtigungen durch den Verkehrslärm höher sind als ortsüblich hingenommen werden muss. Nach den „Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm“ (Lärmschutz-Richtlinien-StV) ist das der Fall, wenn der vom Straßenverkehr herrührende Beurteilungspegel am Immissionsort bestimmte Richtwerte

U-Bahn: Linien U3,U6
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linie 62
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linie 132
Haltestelle Senserstraße

überschreitet.

Die Richtwerte liegen für reine und allgemeine Wohngebiete bei 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) bei Nacht. Der Beurteilungspegel ist dabei ein Maß zur Kennzeichnung der auf einen Ort wirkenden Schallimmission. Er wird entsprechend der zu beachtenden Vorschriften aus dem für eine Quelle ermittelten, standardisierten Mittelungspegel und immissionsorts-abhängigen Korrekturen berechnet. Als Basisdaten fließen dabei beispielsweise die Verkehrsmenge, die zulässigen Höchstgeschwindigkeit und der Entfernung von der Quelle in die Berechnung ein. Anhaltspunkte für die bestehende Lärmbelastung können sich für eine Ersteinschätzung aus den Lärmkarten 2017 ergeben, die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt (BayLfU) auch online zur Verfügung gestellt werden (siehe <http://www.umweltatlas.bayern.de>).

Danach wird eine von der Auerfeldstraße ausgehende unzumutbare Verkehrslärmbelastung in der für München bestehenden Lärmkartierung nicht bestätigt. Die maximalen Beurteilungspegel an den Gebäuden der Auerfeldstraße liegen unter den für das jeweilige Gebiet maßgeblichen Richtwerten. So liegt beispielsweise der maximale Beurteilungspegel an der Fassade des Gebäudes Auerfeldstraße 1 in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr (Tag) bei 65,4 dB(A), in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr (Nacht) bei 55,5 dB(A). Lediglich im Abschnitt zwischen dem Knoten Franziskanerstraße und dem Zita-Zehner-Platz erreichen die maximalen Beurteilungspegel an einigen Gebäuden der Gebtsattelstraße näherungsweise die dort geltenden Richtwerte.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass im Betreff genannten Abschnitt der Auerfeldstraße insb. aus Gründen des Lärmschutzes kein Tempolimit eingeführt werden kann.

PS. Wenden Sie sich bzgl. Ihrer Nachfrage zur technischen Realisierbarkeit eines Zebra-streifens bitte mit eigenem Schreiben an das dafür zuständige Baureferat Abt. Straßenbeleuchtung und Verkehrsleittechnik. Ohne die Zusage des Baureferates, dass ein Zebrastreifen entsprechend den baulichen bzw. technischen Regelwerken eingerichtet werden kann, geht die Anordnung einer solchen Querungshilfe durch das Mobilitätsreferat fehl.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist mit den Ausführungen geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

MOR GB 2-2111